

Satzung des Lebenshaus e. V.

Präambel

Kinder sind unser Herzensanliegen: Kinder sollen durch unsere Arbeit gestärkt werden, um zu glücklichen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen zu können.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshaus e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Lichtenstein.
- (3) Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- & Berufsbildung (§52, Abs 2, Nr. 4 und 7 AO). Menschen in besonderen Lebenssituationen soll helfend und unterstützend zur Seite gestanden und die Entwicklung der Persönlichkeit gefördert werden. Grundlage des Handelns ist dabei eine christliche Werteorientierung.
- (2) Die Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche, Junge Volljährige und junge Menschen im Sinne des § 7 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), vor allem Kinder und Jugendliche, die im Rahmen des § 33 oder § 42 SGB VIII in einer Pflegefamilie befristet oder unbefristet leben sowie Eltern, Familien und andere Menschen, welche Unterstützung benötigen und Menschen, die sich aktiv in die Gesellschaft einbringen, z.B. durch eine Patenschaft.
- (3) Der Verein setzt sich für die Belange der Pflege- und Adoptivfamilien, der Adoptiv- und Pflegekinder sowie der ehemaligen Pflege- und Adoptivkinder ein. Er stärkt diese mit seinen Angeboten der Bildung, Beratung, Begegnung und Beteiligung. Der Verein trägt dazu bei, die Leistungen der Pflege- und Adoptivfamilien in der Öffentlichkeit zu würdigen und ein realistisches Bild der Pflege- und Adoptivarbeit zu vermitteln. Der Verein unterstützt die leiblichen Eltern der Adoptiv- und Pflegekinder sowie weitere am System Beteiligten mit seinen Angeboten.
- (4) Der Verein bietet Patenschaften zur individuellen Begleitung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien, unabhängig von der Herkunft und der Nationalität. Der Verein sucht, vermittelt und begleitet freiwillig engagierte Menschen, die eine Patenschaft zur Förderung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Müttern und Vätern übernehmen. Die Ausgestaltung der Patenschaften erfolgt individuell. Der Verein sorgt für eine fachliche Vermittlung und Begleitung der langfristig angelegten Patenschaftsbeziehungen. Dabei soll ehrenamtliches Engagement gezielt gefördert werden.
- (5) Angebote des Vereins sind:
 1. Beratung und Begleitung bei Lebensfragen und Lebensgestaltung
 2. Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen § 4 Abs. 4 SGB VIII

3. Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII und Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege nach § 37 b.
4. Familienarbeit nach § 16 SGB VIII
5. Leistungen nach den §§ 27, 33, 35a, 37a und 42 SGB VIII (Beratung, Begleitung, Beteiligung, sonstige unterstützende Leistungen, Weiterbildung, Supervision, Bewerberausbildung und Akquise geeigneter Pflegefamilien sowie Angebote für leibliche Kinder in Pflegefamilien und Beschwerde- und Beteiligungsmanagement für Pflegekinder und Pflegejüngliche.
6. Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII
7. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII
8. Leistungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII
9. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) § 35 SGB VIII
10. Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 und § 50 SGB VIII
11. Hilfen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und § 27_4 SGB VIII
12. Hilfen nach § 41 und § 41 a SGB VIII: Übergangsbegleitung, Anschlusshilfen, Unterstützung, Beratung und Betreutes Einzelwohnen für Junge Volljährige
13. Pädagogische und therapeutische Leistungen nach § 27_3 SGB VIII
14. Beratung und Unterstützung von Eltern, deren Kinder in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII oder in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII leben nach § 37 SGB VIII.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche sich mit den Zielen des § 2 identifiziert und diese unterstützt.
 - (1a) Es werden ordentliche und außerordentlichen Mitgliedschaften (Fördermitgliedschaft) unterschieden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach mündlichem oder schriftlichem Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- (4) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,

- (5) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (6) mit dem Tod des Mitglieds.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (8) Der Ausschluss erfolgt bei satzungswidrigem Verhalten des Mitglieds durch den Vorstand nach einer Anhörung des Mitglieds. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet über erhaltene Informationen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 5a Außerordentliche Mitgliedschaft als Fördermitglied

Zusätzlich zu §5 gelten für außerordentliche Mitglieder folgende Regelungen:

- (1) Außerordentliche Mitglieder als Fördermitglieder geben sich durch ihre Mitgliedschaft als Freunde und Unterstützer der Vereinsarbeit zu erkennen. Sie wollen diese fördern, ohne selbst daran mitzuwirken.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag soll über dem Beitrag der ordentlichen Mitgliedschaft liegen.
- (3) Fördermitglieder erhalten alle Informationen der ordentlichen Mitglieder und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils zum 01. Juli des laufenden Jahres für das gesamte Jahr fällig sind.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem Schriftführer, maximal jedoch aus fünf Personen. Der Finanzvorstand nimmt die Rolle des Schatzmeisters wahr.
- (2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied vom Vorstand berufen.

- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten jeweils einzeln den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) entfällt

§ 8a Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand bestellt für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Vereins einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verein außergerichtlich nach außen. Die gerichtliche Vertretung nach außen bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- (3) Der Geschäftsführer ist an Weisungen des Vorstands gebunden.
- (4) Der Vorstand regelt bei der Bestellung des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung dessen Aufgaben und Verantwortungsbereiche im Detail.
- (5) Die in § 9 und § 5 Abs. (2) und § 5 Abs. (5) dieser Satzung geregelten Aufgaben sind von der Übertragung an den Geschäftsführer ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Geschäftsführer soll gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§ 8b Vergütungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG beschließen.
- (2) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Tätigkeiten, die dem Satzungszweck dienen, geeignete Mitglieder oder andere geeignete Personen hauptamtlich beschäftigen und dafür eine angemessene Vergütung beschließen.
- (3) Der Geschäftsführer kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Aufwandsentschädigungen nach Abs. (1) und (3) können kombiniert werden.
- (5) Vergütungen nach (2) schließen den Erhalt von Aufwandsentschädigungen nach Abs. (1) oder (3) aus, sofern sich Vergütung und Aufwandsentschädigung auf Tätigkeiten im gleichen Zeitraum beziehen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch in Form einer Videokonferenz stattfinden.

- (2) Der Vorstand soll eine Mitgliederversammlung absagen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder bis zu einer Frist von 7 Tagen vor der angekündigten Versammlung dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 2. Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 3. Wahl des Vorstandes,
 4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 5. Beschlüsse über Aufgaben des Vereins, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4.a) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Dafür gelten folgende Regeln:
1. Die Beschlussvorlage wird vom Vorstand an die im Mitgliederverzeichnis hinterlegte E-Mail-Adresse verschickt.
 2. Die Rückmeldefrist beträgt mindestens 1 Woche.
 3. Die Rückmeldung erfolgt per E-Mail an die in der Beschlussvorlage genannte E-Mail-Adresse.
 4. Für die Annahme der Vorlage ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 5. Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, welcher in der Regel der Schriftführer ist, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

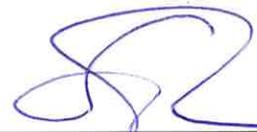
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein „Campus für Christus e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lichtenstein, den 11.05.2022

Ort, Datum



Vorsitzender



stellvertretender
Vorsitzender